

ZUSAMMENFASSUNG

Das Vetorecht ist das Recht, die Wirksamkeit und die rechtlichen Folgen eines mit den erforderlichen Quoren gefassten Gesellschafterbeschlusses zu verhindern. Im Hinblick auf Beschlüsse, die Einstimmigkeit erfordern, kann die Möglichkeit eines jeden Gesellschafters, die Beschlussfassung zu verhindern, im technischen Sinne nicht als Vetorecht im eigentlichen Sinne angesehen werden. Denn solange die erforderlichen Quoren nicht vorliegen, ist noch kein rechtliches Geschäft entstanden, das überhaupt vetoisiert werden können.

Das Vetorecht stellt ein Gestaltungsrecht dar, dessen rechtliche Wirkung mit seiner auslösenden Wirkung zusammenhängt. Es handelt sich grundsätzlich um ein statutarisches, rechtsänderndes Gestaltungsrecht, da es durch seine Ausübung im Rahmen der Beschlussfassung die Richtung des Beschlusses von Zustimmung zu Ablehnung verändern kann.

Da das Vetorecht ein Recht persönlicher Natur ist, kann es weder an den Geschäftsanteil gebunden noch übertragen werden. Der Ausdruck „bestimmbare Gesellschafter“ in Art. 577 Abs. 1 lit. e TTK ist daher im Einklang mit den Vorbildregelungen und der höchstpersönlichen Natur des Vetorechts auszulegen. Das im Gesellschaftsvertrag geregelte Vetorecht muss, wie bei den Gründungsgesellschaften, auf die Person der Gesellschafter bezogen sein. Die Grenze der Bestimmbarkeit ist dort zu ziehen, wo der Gesellschaftsvertrag den bestehenden Gesellschafter beschreibt. Es darf im Gesellschaftsvertrag kein Vetorecht vorgesehen werden, das für künftige Erwerber von Geschäftsanteilen nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien wirksam werden soll.

Das Vetorecht stellt ein wohlerworbenes Recht dar, da es nicht durch einen Organbeschluss gegen den Willen des Berechtigten eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Aufgrund seines persönlichen Charakters kann das Vetorecht auch nicht einem Geschäftsanteil beigelegt werden; daher ist es nicht als Vorzugsrecht (Privileg) im Sinne des Gesellschaftsrechts zu qualifizieren.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der eine Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Einführung eines Vetorechts vorsieht, unterliegt dem Einstimmigkeitserfordernis. Dass der TTK insoweit keine ausdrückliche Quorumsregelung enthält, ist nicht als bewusstes Schweigen, sondern als gesetzgeberisches Versehen zu verstehen. Der Gesetzgeber wollte das Vetorecht

nicht einem besonderen Quorum unterstellen, sondern die allgemeinen Vorschriften über Satzungsänderungen für anwendbar erklären.

Die Ausübungsmodalitäten des Vetorechts können im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Zur Ausübung des Vetorechts muss der Gesellschafter seinen entgegenstehenden Willen ausdrücklich erklären. Die Abgabe einer Gegenstimme kann ausnahmsweise – zusammen mit weiteren Umständen – als Ausübung des Vetorechts gedeutet werden. Im Gesellschaftsvertrag kann auch bestimmt werden, dass die Abgabe einer Gegenstimme durch den berechtigten Gesellschafter zur Ausübung des Vetorechts genügt.

Das Vetorecht kann während der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden. Ist im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen, dass das Vetorecht auch nach der Beschlussfassung ausgeübt werden kann, so muss es spätestens während der Versammlung ausgeübt werden. Es ist jedoch zulässig, dass das Vetorecht vor oder während der Versammlung, insbesondere vor der Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt, ausgeübt wird. Die rechtsgestaltende Natur des Vetorechts steht dem nicht entgegen. Vor der Gesellschafterversammlung kann der Gesellschafter sein Vetorecht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausüben.

Das Vetorecht ist stets in Bezug auf einen konkreten Beschluss der Gesellschafterversammlung auszuüben. Wird die Gesellschafterversammlung wegen Nichterreichens des Quorums vertagt, so gilt die Ausübung des Vetorechts auch für den in der vertagten Versammlung gefassten Beschluss. Soll die Gesellschafterversammlung jedoch zu einem späteren Zeitpunkt über denselben Gegenstand erneut Beschluss fassen, so ist das Vetorecht erneut auszuüben.